

# Vereinsatzung

Stand März 2010

## Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.



Mit Musik durch's Leben  
das ist unser Streben

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

## § 1 Name, Vereinsfarben, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.“, nachstehend MvN genannt. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss musiktreibender Interessenten.
2. Die Vereinsfarben sind BLAU-ORANGE.
3. Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.
4. Der „Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.“ ist beim Amtsgericht Wiesbaden im Vereinsregister eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der MvN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Zusammenführung musiktreibender Interessenten.
2. Unterstützung und Pflege, Erhaltung und Förderung des Kulturgutes alter und neuer Volksmusik, sowie des Erlernens von Instrumenten.
3. Verbreitung des nationalen und internationalen Brauchtums durch Begegnungen und Austausch mit gleichartigen Gruppierungen im In- und Ausland.
4. Ausbildung des Nachwuchses insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Musik, Tanz und Brauchtum.
5. Teilnahme an Wertungsspielen und Meisterschaften.
6. Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten bei der Vereinsarbeit.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

## § 3 Grundsätze

1. Oberstes Ziel ist das Zusammenwirken aller Mitglieder im Verein, wobei alle Gruppen gleich behandelt werden, egal welcher Sparte sie angehören; ihr Ziel muss nur sein, die Volksmusik und damit das Kulturgut zu fördern.
2. Der MvN ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der MvN handelt aus der Überzeugung, dass die Volksmusik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unseres Volkes, besonders der Jugend, von unersetzbarem Wert ist. Für Pflege und Förderung der Volksmusik in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken, muss sein ständiges Bemühen sein.
4. Der MvN leistet durch internationale Begegnungen und durch internationalen Austausch seinen Beitrag zur ethnischen Verständigung zwischen Völkern und deren Jugend.
5. Die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit des Vereins bleiben unberührt.

## § 4 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Verwendungszweck der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

## § 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Abweichend von Nr. 1 können bestellte Ehrenämter (insbesondere Vorstandsmitglieder und Beisitzer) bei Bedarf, und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Ein genereller Anspruch besteht daher nicht.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können alle Musikinteressierten und Förderer des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form beim MvN zu stellen, über den der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Das Ergebnis muss Antragstellern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand des MvN hat das Recht, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins
2. Mit dem Tod des Mitglieds
3. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich und muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vorstandes erfolgen.
4. Durch Ausschluss aus dem Verein, den der Gesamtvorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied:
  - gegen die Satzung verstoßen hat
  - gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat
  - das Ansehen des MvN nachhaltig geschädigt hat.

Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von 3 Monaten nach Zugang des entsprechenden Vorstandsbeschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen ist, kann schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die nächste Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Dem Mitglied ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

5. Bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrages von mehr als drei Monaten nach der ersten Mahnung im laufenden Geschäftsjahr.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind befugt, nach bestehenden Richtlinien die Einrichtungen des MvN in Anspruch zu nehmen. Über die Beantragung entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Aufgaben und Zielen des Vereins, die in § 2 dieser Satzung genannt sind, zu dienen. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen sie die jeweils gültige Satzung sowie die geltende Geschäftsordnung und andere bestehende Richtlinien des MvN ausdrücklich an.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge im Voraus zu entrichten.  
Bei Rückbuchung des Beitrages durch Gründe, die das Mitglied zu verantworten hat, müssen dadurch entstandene Gebühren vom Mitglied getragen werden. Diese Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 10 Organe des MvN

1. Generalversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

## § 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ ist die jährlich stattfindende Generalversammlung. Diese ist schriftlich durch Postübersendung mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. Die Mitteilung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn diese zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift zur Post gegeben worden ist.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem MvN-Vorstand spätestens 1 Woche vor dem für die Versammlung festgelegten Termin schriftlich vorliegen (Poststempel).
3. Stimmberechtigt ist jedes eingetragene Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Stimmenübertragungen sind nicht möglich.

## § 12 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - 1.1 Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte des Vorstandes
  - 1.2 Entlastung des Vorstandes
  - 1.3 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 1.4 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
  - 1.5 Wahl der Kassenrevision
  - 1.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 1.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses fordert.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit, zur Vereinsauflösung 4/5 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
7. Wird kein Vorstand in der Generalversammlung gewählt, muss innerhalb 6 Wochen eine erneute Generalversammlung gemäß § 11 Nr. 1 einberufen werden.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

8. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## § 13 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies erforderlich hält oder 10 % der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand stellt. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten § 11 und § 12 entsprechend.

## § 14 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet von:
  - 1.1. Zwei Gleichberechtigte 1. Vorsitzende
  - 1.2. 2. Vorsitzende
  - 1.3. Kassenwart
  - 1.4. Schriftführer / Presse
2. Der MvN wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## § 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand wird gebildet von:
  - 1.1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - 1.2. Jugendwart
  - 1.3. Liegenschaftsverwalter
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Mit Annahme ihrer Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Vorstandes zur satzungsgemäßen Führung des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder Einzelpersonen übertragen. Die Arbeitsweisen der Ausschüsse / Einzelpersonen werden durch eine „Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen“ geregelt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Zu allen Sitzungen ist generell der Gesamtvorstand einzuberufen.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung, bei der normalerweise ein neuer Vorstand gewählt wird, ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
7. Gelangt die Generalversammlung zur Auffassung einer ordnungsgemäßen Vorstandsarbeit, so hat der Vorstand einen Anspruch auf Entlastung.

## § 16 Niederschriften

1. Über jede Generalversammlung und Vorstandssitzung ist eine inhaltliche Niederschrift anzufertigen. In ihr sind alle Beschlüsse wörtlich, Wahl und Abstimmungsergebnisse vollständig aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

## § 17 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über alle Ein- und Ausgaben ordentlich Buch zu führen.
2. Direkt nach Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er/sie den Jahresabschluss anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenrevisoren vorzulegen.

## § 18 Kassenrevisoren(innen)

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind von der Generalversammlung zwei Kassenrevisoren(innen) sowie ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen.

# Vereinsatzung

Musikverein Nordenstadt 1973 e.V.

2. In jedem Jahr scheidet eine(r), und zwar der/die am längsten amtierende, aus. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.
3. Die Revisoren(innen) können jederzeit unvorhergesehen, müssen aber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Kasse und Kassenbücher sowie sämtliche Ein- und Ausgabebelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht an den Vorstand zu geben, welcher die Generalversammlung über das Ergebnis informiert.
4. Nach dem jährlichen Revisionsbericht kann der/die Revisor(in) bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung Entlastung beantragen.

## § 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 20 Wirksamkeit

Diese Satzung wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden wirksam.